

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1910.

24.

Gesetz vom 26. Mai 1910,

betreffend die Abänderung des § 126 des kaiserlichen Patentess vom 12. April 1850, wodurch die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest erlassen und verkündet wurde. (R.-G.-Bl. Nr. 139 vom Jahre 1850.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der § 126 des Patentess vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, wodurch die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest erlassen und verkündet wurde, hat in Einkunft folgendermaßen zu lauten:

„Dem Podesta sind alle Beamten und Bediensteten der Gemeinde untergeordnet und übt er über dieselben die Disziplinalgewalt aus. Er, beziehungsweise sein Stellvertreter,

läßt die Magistratsgeschäfte gemäß den in Kraft bestehenden Reglements (regolamenti) von einzelnen Referenten erledigen; auch kann er unter eigener Verantwortung die Detailleitung der Amtsgeschäfte, sowie die Unterzeichnung der amtlichen Ausfertigungen, mit Ausnahme jener Aktenstücke, durch welche die Gemeinde dritten Personen gegenüber Verbindlichkeiten übernimmt (§ 125), dem Leiter des Magistrates oder dessen Stellvertreter oder auch einzelnen Referenten überlassen. Dem Podestà, beziehungsweise seinem Stellvertreter bleibt in allen Fällen das Recht vorbehalten, die Entscheidungen des Magistratsleiters oder einzelner Referenten zu suspendiren und die Angelegenheit sodann persönlich unter eigener Verantwortung zu erledigen.“

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

W u d a p e s t, am 26. Mai 1910.

Franz Joseph m. p.

Saerdtl m. p.